

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung) vom 10.03.2010

<u>Bisherige Fassung :</u>	<u>Neue Fassung :</u>
<p style="text-align: center;">§ 16 Absatz 1 Abfuhr sperriger Abfälle</p> <p>Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 1 cbm) abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht. § 4 Abs.3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Absatz 1 Abfuhr sperriger Abfälle</p> <p>Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich <u>nach telefonischer oder schriftlicher Anmeldung in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 cbm) abgefahren.</u> <u>Die Kreisverwaltung setzt den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest.</u></p>

§ 4 Abs. 3

Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeindeverwaltungen